

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 64/09 B

L 2 U 309/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 116/06 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2008
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft folgende Fragen auf:
 1. "Ist es für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Ziffer 2102 BKV zwingend erforderlich, daß die kniebelastende Tätigkeit einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel einer Arbeitsschicht erreicht?"
 2. "Steht dem Kläger auch bei Nichterfüllung der erforderlichen Belastung von einem Drittel pro Arbeitsschicht die Möglichkeit offen, im Einzelfall den Nachweis zu führen, daß die spezifische Belastung im konkreten Fall dennoch ausreicht?"
- 3 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert es aufzuzeigen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*dazu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*). Die Beschwerdebegründung muss deshalb unter anderem den Schritt darstellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll.
- 4 Insoweit hat der Kläger es versäumt aufzuzeigen, dass die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen klärungsfähig sind. Hierzu hätte es der Darlegung bedurft, dass der Senat die Fragen in einem späteren Revisionsverfahren beantworten müsste. Im Falle des Klägers setzt dies voraus darzulegen, dass die weiteren Voraussetzungen einer Berufskrankheit nach Nr 2102 der Anlage zu Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) erfüllt sind. Insoweit hat er zwar herausgearbeitet, dass eine Tätigkeit den Meniskus gefährden kann, wenn er diese während eines nicht unwesentlichen Teils einer Arbeitsschicht im Knien oder Hocken unter Kraftaufwendung oder in sonstiger Zwangshaltung oder bei dynamischer Überbeanspruchung verrichtet. Die aufgeworfene Frage zum Merkmal "überdurchschnittlich belastender Tätigkeiten" ist aber nur klärungsfähig, wenn der Kläger auch im Knien oder Hocken unter Kraftanstrengung



oder in sonstiger Zwangshaltung tätig war und bei ihm ein Meniskusschaden vorliegt. Er hat lediglich ohne Hinweis auf eine Krankheit oder bestehende Beschwerden behauptet, die "referierten medizinischen Voraussetzungen" seien in seiner Person gegeben, im Übrigen aber zu Art und Dauer der Tätigkeit vorgetragen. Dies genügt nicht, um annehmen zu können, bei ihm sei gerade ein Meniskusschaden und nicht eine andere nicht als BK bezeichnete Erkrankung des Knies ärztlich festgestellt worden. Da er weiter darauf hinweist, "die Verschlimmerung eines Knieschadens" geltend zu machen, wäre weiter darzulegen, dass unter Berücksichtigung des Vorschadens eine abgrenzbare durch die den Meniskus belastende Tätigkeit verursachte Krankheit gegeben ist (*vgl auch BSG SozR 3-5679 Art 3 Nr 1*). Da es hieran fehlt, kann der Senat nicht allein aufgrund der Darlegungen in der Beschwerdeschrift beurteilen, ob die aufgeworfenen Fragen klärungsfähig sind.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)